

22.11.90

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das allgemeine
Verbrauchssteuersystem sowie über den Besitz und die Beförde-
rung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

KOM(90) 431 endg.; Ratsdok. 9670/90

854/90

KEP-AE-Nr.: 902677

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 22. November 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlicher Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. November 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

1. Die Einheitliche Europäische Akte sieht vor, daß bis Ende 1992 ein Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen geschaffen wird, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist. Dieses Ziel eines einheitlichen Gemeinschaftsmarktes gründet auf der Beseitigung der technischen, materiellen und steuerlichen Hindernisse, die im Weißbuch der Kommission von 1985 über die Vollendung des Binnenmarktes⁽¹⁾ als trennende Faktoren für die Märkte und Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten identifiziert wurden.
2. Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem sowie über den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren beschränkt sich darauf, nur dort zu harmonisieren, wo es notwendig ist, und beläßt den Mitgliedstaaten die Zuständigkeit dafür, die Verfahren für die Durchführung und Kontrolle festzulegen; er gehört zu den Maßnahmen zur endgültigen, vollständigen Beseitigung der Steuergrenzen und soll zur Errichtung und zum Funktionieren des Binnenmarkts innerhalb der in Artikel 8 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gesetzten Frist beitragen.
3. Damit die Voraussetzungen für die Aufhebung der Steuergrenzen geschaffen werden können, müssen die Verbrauchsteuersätze und -strukturen enger einander angenähert und die Regeln für den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren festgelegt werden.

(1) KOM(85) 310 vom 14. Juni 1985.

4. Zu diesem Zweck arbeitete die Kommission 1987 Richtlinienvorschläge zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten, andere Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralölerzeugnisse aus⁽²⁾.

1989 änderte die Kommission ihre Vorschläge von 1987 und führte Mindestsätze bzw. für bestimmte Mineralölerzeugnisse Steuersatzmargen sowie Zielsätze und damit eine gewisse Flexibilität ein⁽³⁾.

5. Zur Schaffung harmonisierter Verbrauchsteuerstrukturen wurden dem Rat drei Vorschläge für Richtlinien vorgelegt; sie betreffen die Struktur der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöle⁽⁴⁾. Ziel dieser Richtlinienvorschläge ist die Beseitigung der Strukturunterschiede, die mit der Abschaffung der Steuerschranken zum 1. Januar 1993 nicht zu vereinbaren sind.

6. Der vorliegende Richtlinienvorschlag über das allgemeine Verbrauchsteuersystem sowie über den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist Teil der Gesamtstrategie zur Annäherung der Sätze und zur Harmonisierung der Struktur der indirekten Steuern.

(2) KOM(87) 325, 326, 327 und 328 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöle.

(3) KOM(89) 525, 526 und 527 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöle.

(4) KOM(90) ...

II. HINTERGRUND

7. In ihren Mitteilungen vom 14. Juni 1989⁽⁵⁾ und vom 3. November 1989⁽⁶⁾ hatte die Kommission die Ausarbeitung eines Vorschlags zum Verkehr verbrauchsteuerpflichtiger Waren angekündigt, der den Grundsatz der Zahlung der Verbrauchsteuern im Land des tatsächlichen Verbrauchs festschreiben sollte.

Die Mitteilung sah im wesentlichen folgendes vor:

- Freier Warenverkehr für Privatpersonen durch die vollständige Beseitigung der Steuerfreigrenzen im Binnenmarkt;
 - Steueraufschub für Handelsgeschäfte bis zum Eintreffen der über miteinander verbundene Steuerlager beförderten Waren am Ort des Verbrauchs.
8. In seinen Schlußfolgerungen vom 13. November 1989 hatte der Rat für Wirtschafts- und Finanzfragen als grundsätzliche Regelung für die Beförderung und den Besitz verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorgeschlagen, daß der Handelsverkehr mit diesen Waren zwischen von den Behörden der Mitgliedstaaten zugelassenen Lagerhaltern unter Steueraufschub erfolgen sollte. Käufer, die keine Lagerhalter sind, könnten nach der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften ihre Käufe bei Verkäufern anderer Mitgliedstaaten tätigen, wobei die Verbrauchsteuer im Verbrauchsland zu entrichten wäre.

(5) KOM(89) 260.

(6) KOM(89) 551.

III. VORSCHLAG DER KOMMISSION

9. Der Richtlinienvorschlag folgt den Leitlinien in der obengenannten Mitteilung der Kommission sowie den Schlußfolgerungen des Rates für Wirtschafts- und Finanzfragen vom 13. November 1989.

Er umfaßt die allgemeinen Bestimmungen zum räumlichen Geltungsbereich, zur Art der Waren, die auf Gemeinschaftsebene der Verbrauchsteuer unterliegen, zum Steuertatbestand, zum Steueranspruch und zum Grundsatz, daß die Steuer im Land des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten ist, sowie die besonderen Bestimmungen zur Regelung des Besitzes und der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (REGELUNG FÜR MITEINANDER VERBUNDENE STEUERLAGER).

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

10. In dem vorliegenden Richtlinienvorschlag wird der räumliche Geltungsbereich der Regelung für den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren festgelegt, um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie sowie der Richtlinien über die Verbrauchssteuersätze und -strukturen sicherzustellen.

11. Der Richtlinienvorschlag gilt für

- Tabakwaren,
- alkoholische Getränke und
- Mineralölerzeugnisse.

Die genannten Waren unterliegen keinen anderen Steuern als der Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer.

Außerdem ist zu regeln, inwieweit andere Verbrauchsteuern bzw. allgemein andere indirekte Steuern, die unmittelbar oder mittelbar auf den Verbrauch erhoben werden, noch von den Mitgliedstaaten erhoben werden dürfen. Derartige, insbesondere aus Umweltschutzgründen erhobene, Steuern könnten zulässig sein, sofern sie

lediglich auf bestimmte Waren oder Warengruppen erhoben werden und im Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder zu Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr noch zu einer Besteuerung bei der Einfuhr noch zu Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft führen.

Dieser Grundsatz wurde bereits in Artikel 2 der Richtlinie 72/464/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer festgeschrieben.

12. Bei den Verbrauchsteuern, die auf die unter Ziffer 11 genannten Waren erhoben werden, tritt der Steuertatbestand mit der Herstellung der Ware in der Gemeinschaft bzw. mit der Einfuhr einer aus einem Drittland stammenden Ware in die Gemeinschaft ein. Der Steueranspruch entsteht mit dem Übergang der steuerpflichtigen Ware in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr.

Der Steuertatbestand wird damit im gesamten Gemeinschaftsgebiet begründet, während der Steueranspruch in dem Mitgliedstaat entsteht, in dem die betreffende Ware in den Verkehr gebracht worden ist.

13. Der Innergemeinschaftliche Verkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren basiert auf dem allgemeinen Prinzip, daß die Steuer im Land des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten ist.

Dieses Prinzip gilt auch für den Verkauf oder die Zuordnung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zum Verbrauch in einem Unternehmen, einer Einrichtung des öffentlichen Rechts oder für gemeinnützige Zwecke.

Der Versandhandelsverkauf im Sinne von Artikel 28 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie,⁽⁷⁾ geändert durch die Richtlinie zur

(7) Richtlinie 77/388/EWG.

Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems,⁽⁸⁾ folgt ebenfalls diesem Grundsatz.

BESTIMMUNGEN ZU MITEINANDER VERBUNDENE STEUERLAGER (REGELUNG DER BEFÖRDERUNG UND ÜBERWACHUNG)

14. Der Verkehr mit bedingt verbrauchsteuerbefreiten Waren erfolgt über miteinander verbundene Steuerlager. Die Einrichtung solcher Lager muß von den zuständigen Steuerbehörden bewilligt werden.

Der Inhaber dieser Bewilligung wird in dem Richtlinienvorschlag als "zum Lagerverkehr zugelassener Wirtschaftsteilnehmer" bezeichnet.

Bei der Beförderung bedingt abgabenbefreiter Waren wird nach Wahl des Lagerinhabers ein Verwaltungsdokument oder ein Handelsdokument verwendet.

Nach Erhalt der Waren sendet der Empfänger eine Kopie des begleitenden Verwaltungsdokuments oder eine Kopie des Handelsdokuments zurück und bestätigt hierbei, daß er die Waren tatsächlich erhalten hat.

15. Der vorliegende Richtlinienvorschlag läßt den einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Erkennungs- oder Steuerzeichen vorzusehen. Es versteht sich von selbst, daß die Mitgliedstaaten, die die Verbrauchsteuer auf anderem Wege als mittels Steuerzeichen erheben, dafür zu sorgen haben, daß hieraus dem Innergemeinschaftlichen Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren weder verwaltungsmäßige noch technische Hemmnisse entstehen.

(8) Zur Zeit Richtlinienvorschlag KOM(90)182.

Um zu vermeiden, daß in einem Mitgliedstaat aufgrund von Kontrollen von Erzeugnissen, die mit Steuer- oder Erkennungszeichen eines anderen Mitgliedstaates versehen sind, Zuwiderhandlungen auftreten, gilt für die Beförderung der betreffenden Erzeugnisse in dem Mitgliedstaat, der den Steuer- oder Erkennungszeichen nicht entspricht, das Verfahren der bedingten Abgabenbefreiung, d.h. es wird ein begleitendes Verwaltungsdokument oder ein Handelsdokument verwendet.

16. Um zu gewährleisten, daß die Besteuerung im Land des tatsächlichen Verbrauchs erfolgt, und um Doppelbesteuerungen zu vermeiden, die sich daraus ergeben könnten, daß auf eine verbrauchsteuerpflichtige Ware, die in einem Mitgliedstaat zum tatsächlichen Verbrauch in den Verkehr gebracht wird, bereits in einem anderen Mitgliedstaat die Steuer entrichtet wurde, sieht der Richtlinienvorschlag zwei verschiedene Erstattungsverfahren vor.

Diese beiden Erstattungsverfahren, durch die eine Doppelbesteuerung infolge des Inverkehrbringens desselben Gegenstandes in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ausgeschlossen werden soll, gestatten selbstverständlich auch Wirtschaftsakteuren, die nicht im Besitz der genannten Bewilligung sind, am Innergemeinschaftlichen Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren teilzunehmen, damit dieser Handel nicht von einigen wenigen spezialisierten Akteuren monopolisiert wird.

IV. SCHLUSSEFOLGERUNG

17. Der vorliegende Richtlinienvorschlag über das allgemeine Verbrauchsteuersystem sowie über den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in Verbindung mit den Vorschlägen zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze und zur Harmonisierung der Verbrauchsteuerstruktur und den Vorschlägen zur Mehrwertsteuer, die dem Rat bereits vorliegen, dient zwei wichtigen Zielen. An erster

Stelle ist die vollständige, endgültige Beseitigung der Steuergrenzen zu nennen. Mögliche Steuervergehen oder Wettbewerbsstörungen werden auf ein Mindestmaß reduziert. Außerdem tragen die vorgeschlagenen Richtlinien im Rahmen des Möglichen dem berechtigten Anliegen der Mitgliedstaaten Rechnung, unnötige Eingriffe in ihr Wirtschafts- und Steuersystem zu vermeiden.

ERLÄUTERUNG DER ARTIKEL

- Artikel 1 ist sehr allgemein gehalten. Er folgt insofern Artikel 1 der Richtlinie von 1972.
- Artikel 2 betrifft den räumlichen Geltungsbereich der Richtlinie. Dieser Artikel ist nicht nur für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten, sondern auch für die Anwendung der in den Einzelrichtlinien zu den jeweiligen verbrauchsteuerpflichtigen Waren geregelten Steuersätze von grundlegender Bedeutung.
- In Artikel 3 wird aufgeführt, welche Waren auf Gemeinschaftsebene der Verbrauchsteuer unterliegen; des weiteren wird ausgeschlossen, daß diese Waren anderen Steuern, von der Mehrwertsteuer abgesehen, unterliegen, und es werden die Bedingungen festgelegt, unter denen für bestimmte Produkte andere Steuern erhoben werden können.

Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, auf bestimmte Erzeugnisse andere Steuern beizubehalten oder einzuführen, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der freie Warenverkehr nicht beeinträchtigt wird und dies nicht eine Beibehaltung der Steuergrenzen zur Folge hat.

- In Artikel 4 wird der Begriff des Steuertatbestands und des Steueranspruchs in seiner Anwendung auf die Gemeinschaft inhaltlich neu gefaßt. Der Steuertatbestand muß gemeinschaftswelt eintreten, um zu vermeiden, daß seine Entstehung an das Überschreiten einer innergemeinschaftlichen Grenze gebunden ist. Unerläßlich ist auch, daß der Steueranspruch durch die Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr begründet wird und nicht durch das Überschreiten einer innergemeinschaftlichen Grenze, was mit dem Wesen des Binnenmarktes unvereinbar wäre.

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr zu verstehen, daß die betreffende Ware auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates nach Zahlung der Abgaben und Steuern in diesem Mitgliedstaat einer Person zur freien Verfügung steht.

- Artikel 5 bestimmt, daß jeder Verkauf oder jede Zuordnung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zum Verbrauch in einem Unternehmen, einer Einrichtung des öffentlichen Rechts oder für gemeinnützige Zwecke sowie jeder Versandhandelsverkauf im Sinne von

Artikel 28 der Mehrwertsteuerrichtlinie die Verpflichtung begründet, die Verbrauchsteuer in dem Land zu entrichten, in dem diese Waren tatsächlich verbraucht werden.

- Vorbehaltlich einiger grundlegender Bestimmungen zur Sicherstellung eines störungsfreien Funktionierens des Binnenmarkts wird den Mitgliedstaaten in den Artikeln 6 bis 11 das Recht zugestanden, die Herstellung und den Besitz verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Beachtung gewisser Mindestvoraussetzungen, mit denen zu große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten vermieden werden sollen, selbst zu regeln.
- Titel III setzt die Mindestvoraussetzungen fest, durch die gleiche Bedingungen für den Innergemeinschaftlichen Warenverkehr ohne Hemmnisse und Diskriminierung einzelner Lagerinhaber gewährleistet werden.
- Artikel 11 erleichtert den Mitgliedstaaten die Kontrollen, da sie die Identität der Lagerinhaber anhand der Bewilligung zur Einrichtung eines Steuerlagers bestimmen können. Gleichzeitig wird jedem Lagerinhaber die gemeinschaftsweite Geltung seiner Bewilligung garantiert.

Außerdem eröffnet Artikel 11 Empfängern, die keine zugelassenen Lagerinhaber sind, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Regelungen in Anspruch zu nehmen.

- Artikel 12 betrifft das Warenbegleitpapier. Es besteht die Möglichkeit, zwischen einem Verwaltungs- oder Handelsdokument zu wählen.

Die Verwendung eines Handelsdokuments, das bestimmte obligatorische Angaben enthält, ist die einfachste und unbürokratischste Lösung. Da Schwierigkeiten mit der sprachlichen Verständigung auftreten können und es unter Umständen um vertrauliche Geschäftsinformationen geht, sollte jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, in bestimmten Fällen auch ein anderes Dokument zu verwenden.

Es erschien daher unerlässlich, ein EG-Verwaltungspapier für den Warenverkehr in der Gemeinschaft auszuarbeiten, das in den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, auch im Inlandshandel eingesetzt werden kann. Dieses Dokument muß jedoch so einfach wie möglich gehalten sein und sich auf die Angaben beschränken, die für Verbrauchsteuerzwecke unerlässlich sind.

Es handelt sich um ein vorab beglaubigtes Dokument, das keiner zusätzlichen Amtshandlung bedarf. Dem zum Lagerverkehr zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer werden so weitere Behördengänge erspart.

Da dieses Dokument unkompliziert und von den Wirtschaftsteilnehmern direkt zu verwenden ist, erscheint ein vereinfachtes Verfahren nicht gerechtfertigt.

Gemäß Absatz 2 wird dieses Papier nicht verwendet, wenn für die Beförderung der Waren andere Verfahren gelten. Die Kontrolle der Grundstoffe (z.B. Rohtabak und Rebstöcke), die auf Gemeinschaftsebene nicht wichtig ist, bleibt gemäß Absatz 3 den Mitgliedstaaten überlassen.

- Artikel 13 sieht ausdrücklich vor, daß die Verantwortung für die Ausfertigung des Dokuments bei dem zum Lagerverkehr zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer liegt und dieser das Dokument dem anderen Lagerinhaber zuzusenden hat.
- Die Bestimmungen von Artikel 14 entsprechen den vergleichbaren Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren.
- Artikel 15 begründet keine Verpflichtung, sondern bietet den Mitgliedstaaten eine Wahlmöglichkeit. Erkennungszeichen dürften nämlich zwar nützlich sein, doch sind sie nicht die Ideale oder einzig mögliche Lösung, da sie nicht allen Schwierigkeiten gerecht werden, die bei der Durchführung des freien Verkehrs auftreten könnten.

Absatz 4 wurde eingefügt, um Steuervergehen auszuschließen.

Eine Zahlungsfrist erschien nicht sinnvoll, auch wenn dies unter finanziellen Aspekten zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Wichtig ist zu vermeiden, daß inländische Akteure durch Zahlungsfristen begünstigt werden.

- Artikel 16 sieht zwei getrennte Erstattungsregelungen vor, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden, die sich daraus ergeben könnten, daß Waren in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Die erste Regelung bietet dem Versender die Möglichkeit, die Waren in den steuerlich gebundenen Verkehr überzuführen oder rücküberzuführen, so daß in dem ersten Mitgliedstaat eine Erstattung geleistet werden kann, bevor im zweiten Mitgliedstaat die Zahlung erfolgt.

Kann diese Regelung nicht angewendet werden, so gilt die Regelung, daß der Mitgliedstaat die Erstattung leistet, nachdem in dem anderen Mitgliedstaat die Zahlung erfolgt ist. Dieses Verfahren ist zwar finanziell belastend, doch kann so die Überführung oder Rücküberführung in den steuerlich gebundenen Verkehr vermieden werden.

- Artikel 17 sieht vor, daß die Modalitäten für die Erstattung der Verbrauchsteuer im wesentlichen von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, außer was die Erstattungsfrist anbetrifft, die zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung mehr oder weniger gleich lang sein muß.
- Artikel 18 bezieht sich auf die Steuerbefreiungen aufgrund internationaler Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Bestimmung ist auch in anderen Texten enthalten; ihre Notwendigkeit versteht sich von selbst.
- Titel VI betrifft den Verbrauchsteuerausschuß. Der Ausschuß ist nicht nur für Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie, sondern auch für Fragen zuständig, die sich bei der Durchführung der sektorbezogenen Richtlinien über die Verbrauchsteuersätze und -strukturen bei Tabakwaren, alkoholischen Getränken und Mineralölerzeugnissen stellen.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

über das allgemeine Verbrauchsteuersystem sowie
über den Besitz und die Beförderung
verbrauchsteuerpflichtiger Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts setzt den freien
Verkehr der Waren einschließlich der verbrauchsteuerpflichtigen Waren
voraus.

Es gilt zu bestimmen, in welchem Gebiet diese Richtlinie ebenso wie die
Richtlinien über die Verbrauchsteuersätze und -strukturen der
steuerpflichtigen Waren Anwendung finden.

Der Begriff "verbrauchsteuerpflichtige Waren" ist zu definieren. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften gelten nur für die Waren, die in allen Mitgliedstaaten der Verbrauchsteuer unterliegen. Die Beibehaltung oder Einführung von Verbrauchsteuern auf bestimmte Waren in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten darf dem Grundsatz des freien Warenverkehrs weder durch Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr noch durch eine Besteuerung bei der Einfuhr noch durch Grenzkontrollen entgegenstehen.

Um die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, müssen Steuertatbestand und Steueranspruch in allen Mitgliedstaaten identisch sein.

Da der Steueranspruch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, entsteht der Verbrauchsteueranspruch bei einem Verkauf oder einer Beschaffung von Waren für die Zwecke eines Steuerpflichtigen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/465/EWG⁽²⁾, in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, im Mitgliedstaat des Verkaufs oder der Beschaffung. Es ist jedoch die Möglichkeit vorzusehen, diese Bestimmung innerhalb einer angemessenen Frist zu ändern.

Damit die geschuldete Steuer fristgerecht erhoben wird, müssen ab dem Eintritt des Steuertatbestands Kontrollen in den Produktions- und Lagerstätten durchgeführt werden können. Ein System amtlich zugelassener Lager soll diese Kontrollen ermöglichen.

Der Übergang von dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in das eines anderen darf nicht zu Kontrollen führen, die den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft beeinträchtigen können. Die Durchsetzung des Steueranspruchs setzt jedoch eine Kenntnis der Bewegungen der verbrauchsteuerpflichtigen Waren voraus. Über miteinander verbundene Lager können diese Bewegungen verfolgt werden.

Es muß sichergestellt werden, daß der Vorgang der Steuererhebung auf steuerpflichtige Waren durch die Mitgliedstaaten der Warenbewegung unter Steueraussetzung entspricht.

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1

(2) ABl. Nr. L 226 vom 3.8.1989, S. 21

Während der Beförderung können gelegentliche Kontrollen beibehalten werden. Jede Ware muß leicht identifizierbar sein. Die für die Steuer-schuld relevante geographische Zuordnung der Ware muß sofort erkennbar sein. Zu diesem Zweck ist ein entsprechendes Begleitspapier vorzusehen. Bei diesem Begleitspapier kann es sich um ein Verwaltungs- oder ein Handelsdokument handeln. Das zu verwendende Handelsdokument muß die wichtigsten Angaben des Verwaltungsdokuments enthalten.

Das Begleitspapier ist außerdem nicht zu verwenden, wenn die verbrauch-steuerpflichtigen Waren im Rahmen eines die Steuer aussetzenden Ver-fahrens befördert werden.

Im Rahmen eines nationalen Steueranspruchs ist es angebracht, daß die Verbrauchsteuer im Falle einer Zuwiderhandlung oder einer Unregel-mäßigkeit entweder von dem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Zu-widerhandlung oder die Unregelmäßigkeit begangen worden ist, oder von dem Mitgliedstaat, in dem die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, oder bei Nichtvorführung im Bestimmungsland von dem Ausgangsmitgliedstaat eingezogen wird.

Die Mitgliedstaaten können schließlich bestimmen, daß in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren mit nationalen Erkennungszeichen versehen werden. Die Verwendung dieser Zeichen darf zu keiner Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels führen.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung begründet nur die Entrichtung von Verbrauchsteuern in dem Mitgliedstaat, in dem die Ware zuletzt Gegenstand eines Handelsgeschäfts gewesen ist, die Erstattung der Verbrauchsteuern in dem Mitgliedstaat, in dem die Waren zum ersten Mal in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind.

Die Mitgliedstaaten können mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen Steuerbefreiungen vereinbaren.

Es wird ein Verbrauchsteuerausschuß eingesetzt, der an der Ausarbeitung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften mitwirken soll, die zur Durchführung dieser Richtlinie sowie der Richtlinien.... über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöle erforderlich sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Diese Richtlinie regelt die Verbrauchsteuern und die anderen Indirekten Steuern, die unmittelbar oder mittelbar auf den Verbrauch von Gegenständen erhoben werden, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer und der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Abgaben.
2. Einzelvorschriften über die Sätze und die Struktur der Verbrauchsteuern der steuerpflichtigen Waren sind in den Richtlinien niedergelegt⁽¹⁾.

Artikel 2

Die vorliegende Richtlinie gilt ebenso wie die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Richtlinien im Zollgebiet der Gemeinschaft, wie es in der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates⁽²⁾ festgelegt ist.

(1) [ABl. Nr. C 12 vom 18.1.90, S. 4; (KOM(89) 525 endg.)

ABl. Nr. C 16 vom 23.1.90, S.10; (KOM(89) 526 endg.)

ABl. Nr. C 12 vom 18.1.90, S.12; (KOM(89) 527 endg.)

ABl. Nr. C vom , S. ; (KOM(90))

ABl. Nr. C vom , S. ; (KOM(90))

ABl. Nr. C vom , S. ; (KOM(90))]

(2) ABl. Nr. L 197 vom 27.7.1984, S. 1

Artikel 3

1. Im Sinne dieser Richtlinie sind unter verbrauchsteuerpflichtigen Waren folgende Waren zu verstehen, so wie sie in den einschlägigen Richtlinien definiert sind:
 - Mineralöle
 - alkoholische Getränke
 - Tabakwaren.
2. Auf die in Absatz 1 genannten Waren werden keine anderen Abgaben erhoben als die Verbrauchsteuer und die Mehrwertsteuer.
3. Die Mitgliedstaaten können auf anderen als den in Absatz 1 genannten Waren Abgaben einführen oder aufrechterhalten, sofern dies im Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder eine Abgabenerhebung beim Eingang in das nationale Hoheitsgebiet noch eine Abgabenbefreiung beim Ausgang aus dem nationalen Hoheitsgebiet, noch Grenzkontrollen zur Folge hat.

Artikel 4

1. Der Verbrauchsteuertatbestand tritt bei den verbrauchsteuerpflichtigen Waren mit ihrer Herstellung im Gebiet der Gemeinschaft oder mit ihrer Einfuhr aus Drittländern in das Gebiet der Gemeinschaft ein.
2. Der Verbrauchsteueranspruch entsteht mit der Überführung der Ware in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr. Als Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr gilt die Bereitstellung einer verbrauchsteuerpflichtigen Ware für eine natürliche oder juristische Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach Entlassung dieser Ware aus der steuerlichen Bindung.

3. Maßgebender Verbrauchsteuersatz ist der zum Zeitpunkt des Entstehens des Steueranspruchs gültige Satz. Die Verbrauchsteuer wird nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Modalitäten erhoben und eingezogen, wobei die Zahlungsfristen unterschiedslos für Inlandswaren und die Waren der anderen Mitgliedstaaten gelten.

Artikel 5

1. Von den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 4 abgesehen, entsteht der Verbrauchsteueranspruch unter folgenden Voraussetzungen in den nachstehenden Gebieten:
- a) Der Verkauf verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Inverkehrbringens nach dem Inverkehrbringen dieser Waren begründet den Verbrauchsteueranspruch in dem Mitgliedstaat, in dem der Verkauf erfolgt.
 - b) Die Beschaffung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zu geschäftlichen Zwecken durch einen Steuerpflichtigen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/388/EWG sowie für die Zwecke einer Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 1 der genannten Richtlinie in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ware in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurde, begründet den Verbrauchsteueranspruch in dem Mitgliedstaat, in dem diese Beschaffung bewirkt wird.
 - c) Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstabens a) begründen die Lieferungen im Rahmen eines Versandhandelsverkaufs gemäß Artikel 28 der Richtlinie⁽¹⁾ den Verbrauchsteueranspruch in dem Mitgliedstaat, in dem die versandten oder beförderten Waren den Erwerber erreichen, mit dem Eintreffen dieser Waren.

(1) [ABl. Nr. C 176 vom 17.07.1990, S. 8; KOM(90) 182].

2. Der Rat überprüft die Bestimmungen des Absatzes 1 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission bis zum 1. Januar 1997 und verabschiedet auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gegebenenfalls erforderliche Änderungen dieser Bestimmungen.

TITEL II

HERSTELLUNG UND BESITZ

Artikel 6

1. Jeder Mitgliedstaat regelt die Herstellung und den Besitz verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Richtlinie.
2. Die Herstellung und der Besitz verbrauchsteuerpflichtiger Waren unterliegen bis zur Entrichtung der Verbrauchsteuer einer Kontrolle im Rahmen der Regelung über Steuerlager, nachstehend "Lager" genannt.

Artikel 7

Die Einrichtung eines Lagers bedarf der Bewilligung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Die Inhaber dieser Bewilligung werden als amtlich zugelassene Lagerinhaber bezeichnet.

Artikel 8

Der amtlich zugelassene Lagerinhaber muß

- a) eine Sicherheit leisten,
- b) den für den Lagerverkehr vorgeschriebenen Verpflichtungen nachkommen,

- c) die Waren auf Verlangen vorweisen,
- d) alle Maßnahmen zur Überwachung oder Bestandsaufnahme dulden,
- e) Aufzeichnungen über die Waren führen.

Artikel 9

Das Lagerverfahren endet mit der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, mit der Überführung in einen vorläufigen Zollverkehr, in ein Versandverfahren, in ein Versandverfahren TIR, mit der Beförderung aufgrund des Rheinmanifests oder des Formblatts 302 gemäß dem Übereinkommen zwischen den Vertragspartei des Nordatlantikvertrags, mit dem Verbringen in eine Freizone, der Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus dem Gebiet der Gemeinschaft, dem Verzicht zugunsten der Staatskasse, sofern diese Möglichkeit besteht, oder mit der Vernichtung oder Zerstörung der Ware unter amtlicher Überwachung.

Artikel 10

1. Der amtlich zugelassene Lagerinhaber wird für jene Mengen von der Steuer befreit, die während der Dauer ihres Verbleibs im Lager aufgrund Zufalls, höherer Gewalt oder aus Gründen, die sich aus der Eigenart der Waren ergeben, untergegangen sind.
2. Bei unbefugter Entnahme von Waren aus dem Lager werden die Abgaben nach den zum Zeitpunkt der Entnahme geltenden Sätzen erhoben. Wenn der Zeitpunkt der Entnahme nicht festgestellt werden kann, gilt der höchste Satz, der zwischen dem Zeitpunkt der Einlagerung oder der letzten Bestandsaufnahme und dem Zeitpunkt anwendbar war, zu dem die Fehlmenge festgestellt worden ist.

TITEL III

BEFÖRDERUNG

Artikel 11

1. Die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Verfahren der bedingten Abgabenbefreiung erfolgt zwischen den amtlich zugelassenen Lagerinhabern. Die Waren gelten in diesem Fall als im Lagerverfahren verblieben.
2. Die Nämlichkeit der im Verfahren der bedingten Verbrauchsteuerbefreiung beförderten Waren wird durch Verschuß gesichert, und zwar durch Raumverschuß, wenn das Beförderungsmittel bereits zugelassen worden ist, und in allen anderen Fällen durch Packstückverschuß.
3. Die gemäß Artikel 7 von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats amtlich zugelassenen Lagerinhaber gelten als für die Warenbeförderung im Inland und in der Gemeinschaft zugelassen.
4. Die mit der Warenbeförderung im Inland und in der Gemeinschaft verbundenen Risiken werden von der Sicherheitsleistung gemäß Artikel 8, die der Versender in seiner Eigenschaft als amtlich zugelassener Lagerinhaber gestellt hat, gedeckt.

Diese Sicherheit muß in der gesamten Gemeinschaft gültig sein.

5. Abweichend von Absatzes 1 Satz 1 braucht der Empfänger kein amtlich zugelassener Lagerinhaber zu sein. In diesem Fall wird die Verbrauchsteuer nach den von den zuständigen Behörden festgelegten Modalitäten mit dem Eintreffen der Waren beim Empfänger entrichtet.

Artikel 12

1. Ungeachtet des etwaigen Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung wird jeder verbrauchsteuerpflichtigen Ware, die im Verfahren der bedingten Abgabenbefreiung zwischen den Mitgliedstaaten befördert wird, ein von dem versendenden Lagerinhaber ausgestelltes Verwaltungsdokument gemäß Anhang I oder ein Handelsdokument, das die in Anhang II aufgeführten Angaben enthält, beigegeben.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf verbrauchsteuerpflichtige Waren, die in den in Artikel 9 genannten Verfahren befördert werden.
3. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten die Vorschriften über den Handel mit Grundstoffen, die bei der Herstellung oder Verarbeitung verbrauchsteuerpflichtiger Waren verwendet werden, beibehalten.

Artikel 13

1. Der empfangende Lagerinhaber sendet ein Exemplar des begleitenden Verwaltungsdokuments beziehungsweise eine Kopie des Handelsdokuments unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Eingang des Dokuments, zur Erledigung an den versendenden Lagerinhaber zurück.
2. Im Falle der Nichterledigung hat der abgebende Lagerinhaber die zuständigen Behörden hiervon zu unterrichten.

Artikel 14

1. Wurde während des Verfahrens der bedingten Abgabenbefreiung eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit begangen, so wird die Verbrauchsteuer in dem Mitgliedstaat erhoben, in dem sie begangen worden ist.

2. Wurde während des Verfahrens der bedingten Abgabenbefreiung eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit begangen, ohne daß der Ort der Zuwiderhandlung feststeht, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt worden ist.
3. Werden die Waren nicht im Lager des empfangenden Lagerinhabers oder an einem der in Artikel 11 Absatz 5 und in Artikel 16 Absatz 1 bezeichneten Ort vorgeführt, so gilt die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit als im Abgangsmitgliedstaat begangen, es sei denn, die Rechtmäßigkeit des Vorgangs oder der Ort, an dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, wird binnen einer noch zu bestimmenden Frist zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden nachgewiesen.
4. Wird vor Ablauf einer Frist von drei Jahren, ab dem Tag der Ausfertigung des Begleitpapiers gerechnet, der Mitgliedstaat ermittelt, in dem die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit tatsächlich begangen worden ist, so wird die Verbrauchsteuer von diesem Mitgliedstaat erhoben.

In diesem Fall wird, sobald der Nachweis erbracht worden ist, daß die Verbrauchsteuer in diesem Mitgliedstaat entrichtet worden ist, die einkangs erhobene Verbrauchsteuer erstattet.

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in ihrem Hoheitsgebiet in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführten oder verkauften Waren mit nationalen Erkennungs- oder Steuerzeichen versehen werden.
2. Die Mitgliedstaaten, die nationale Erkennungs- oder Steuerzeichen verwenden, haben diese Zeichen den Herstellern und Händlern der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

3. Die Mitgliedstaaten, die die Verbrauchsteuer auf anderem Wege als mittels Steuerzeichen erheben, sorgen dafür, daß hieraus weder verwaltungsmäßige noch technische Hemmnisse für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten entstehen.
4. Waren, die mit dem Erkennungs- oder Steuerzeichen eines Mitgliedstaats versehen sind, können nur in diesem Mitgliedstaat in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.
5. Waren, die mit dem Erkennungs- oder Steuerzeichen eines Mitgliedstaats versehen und zum Verkauf in diesem Mitgliedstaat bestimmt sind, unterliegen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats den Verfahren gemäß Artikel 9 und Artikel 12 Absatz 1.

TITEL IV

ERSTATTUNG

Artikel 16

1. Verbrauchsteuerpflichtige, in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr gebrachte Waren können auf Antrag des versendenden Lagerinhabers in Abweichung von Artikel 11 Absatz 1 in den steuerlich gebundenen Verkehr überführt oder rücküberführt werden; für sie kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr gebracht worden sind, wenn sie tatsächlich für die Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, oder in den Fällen des Artikels 18 die Verbrauchsteuer erstattet werden.
2. Liegen nach ordnungsgemäßer Feststellung besondere Umstände vor, die die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 verhindern, erstattet der Mitgliedstaat, in dem die Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr stattfindet, auf Antrag, dem ein Nachweis über die Entrichtung der Verbrauchsteuer in dem Mitgliedstaat beigefügt ist, in dem die Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr tatsächlich erfolgt ist, den unrechtmäßig empfangenen Betrag.

Artikel 17

Unbeschadet der Bestimmungen der Titel II, III und IV legen die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Überführung oder Rücküberführung in das Verfahren der bedingten Abgabenbefreiung und die hieraus folgende Erstattung sowie die nachträgliche Erstattung einschließlich der für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft geltenden Sicherheitsleistung fest. Die Erstattung hat jedoch binnen eines Monats ab dem Tag der Überführung oder Rücküberführung in das Verfahren der bedingten Abgabenbefreiung gemäß Artikel 16 Absatz 1 oder ab dem Tag der Stellung des Erstattungsantrags gemäß Artikel 16 Absatz 2 zu erfolgen.

TITEL V

STEUERBEFREIUNG

Artikel 18

Verbrauchssteuerpflichtige Waren sind von der Verbrauchssteuer befreit, sofern sie für diplomatische oder konsularische Vertretungen, für internationale Einrichtungen, die von den Behörden des Aufnahmelandes als solche anerkannt sind, sowie für die Mitglieder dieser Einrichtungen in den Grenzen, die in den internationalen Übereinkommen über die Gründung dieser Einrichtungen festgelegt sind, oder in den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags sind, für die Streitkräfte anderer Parteien dieses Vertrags für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen, wenn diese Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen, bestimmt sind.

TITEL VI

VERBRAUCHSTEUERAUSSCHUSS

Artikel 19

1. Es wird ein Verbrauchsteuerausschuß - nachstehend "Ausschuß" genannt - eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 20

1. Der Ausschuß kann alle die Anwendung dieser Richtlinie sowie der Richtlinien⁽¹⁾ über Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöle betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.
2. Die Kommission erläßt nach Anhörung des Ausschusses die zur Anwendung der Titel II und III dieser Richtlinie sowie der Richtlinien⁽²⁾ über Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöle erforderlichen Vorschriften.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(1) [ABl. Nr. C 12 vom 18.1.1990, S. 4; (KOM(89) 525 endg.)

ABl. Nr. C 16 vom 23.1.1990, S. 10; (KOM(89) 526 endg.)

ABl. Nr. C 12 vom 18.1.1990, S. 12; (KOM(89) 527 endg.)

ABl. Nr. C vom , S. ; (KOM(90))

ABl. Nr. C vom , S. ; (KOM(90))

ABl. Nr. C vom , S. ; (KOM(90))]

(2) ABl. Nr. C vom , S. ; (KOM(90))

ABl. Nr. C vom , S. ; (KOM(90))

ABl. Nr. C vom , S. ; (KOM(90))

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, wird in den Vorschriften selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug genommen. Über die Einzelheiten dieser Bezugnahme entscheiden die Mitgliedstaaten.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

ERLÄUTERUNGEN ZUM BEGLEITPAPIER

I ALLGEMEINES

- a) Das Dokument ist in leserlicherlicher und haltbarer Schrift auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Werden Änderungen vorgenommen, so müssen die unzutreffenden Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Angaben hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und mit einem amtlichen Vermerk versehen werden.
- b) Wird der in den Feldern 9 und 14 der Warenbezeichnung vorbehaltene Raum nicht vollständig genutzt, so sind die verbleibenden Leerfelder durch Streichung für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen.
- c) Das Dokument darf nur für eine einzige verbrauchssteuerpflichtige Warengattung verwendet werden.

II FELDER

1. Versender

Anzugeben sind Name und Vorname oder Firma sowie die vollständige Anschrift des Versenders.

- Ist der Versender ein amtlich zugelassener Lagerinhaber, so ist seine Zulassungsnummer sowie die Kennnummer des Lagers anzugeben.
- Ist der Versender zum Lagerverkehr nicht zugelassen, sind nur die Angaben Satz 1 erforderlich.

2. Bezugsnummer

Vom Versender festgelegte laufende Nummer der Sendung.

3. Datum

Versanddatum.

4. Empfänger

An dieser Stelle sind die entsprechenden Angaben gemäß Nummer 1 für den Empfänger zu machen.

5. Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr

Grundsätzlich handelt es sich hier um den Versender. Im Falle einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft allerdings ist der tatsächlich Verantwortliche (z.B. das Mutterunternehmen) anzugeben.

6. Versendungsland

Anzugeben ist das Land des Senders.

7. Bestimmungsland

Anzugeben ist das Land des Empfängers.

8. Beförderungsmittel

Anzugeben sind Art, Staatszugehörigkeit und Kennzeichen des verwendeten Beförderungsmittels. Bei Umladung sind die verschiedenen Beförderungsmittel anzugeben.

9. - 14. Warenbezeichnung - Containernummer - Anzahl und Art

Anzugeben sind unverschlüsselt die Art der Waren (Wein, Whisky, Zigaretten, Dieseldieselkraftstoff usw.), die Nummer der Container, ihre Anzahl, Art der Verpackung (lose, in Flaschen, Kartons usw.).
Anzugeben sind ferner

- bei alkoholischen Getränken Anzahl und Staffe­lung der Liter, tatsächlicher Alkoholgehalt (in Volumenprozent) bei einer Temperatur von 20 ° C;
- bei Mineralölen Anzahl der Liter und gegebenenfalls das Reingewicht in Kilogramm sowie die Temperatur in ° C;
- bei Tabakwaren
 - . für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten die Stückzahl
 - . für Rauch-, Kau- und Schnupftabak das Reingewicht in Kilogramm.

10. und 15. KN-Code

Anzugeben ist der der Ware entsprechende Code der Kombinierten Nomenklatur.

11. und 16. Rohmasse

Anzugeben ist die Rohmasse.

12. und 17. Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse.

13. und 18. Wert

Der Wert ist nur bei Tabakwaren anzugeben.

19. Beförderungsstrecke und -zeit

Obligatorische Angabe.

20. Ausstellungsort und -datum – Beglaubigung

Das begleitende Verwaltungsdokument wird von dem Versender nach den Vorschriften des Mitgliedstaats ausgefertigt.

21. Kontrollen

Anzugeben ist das Ergebnis etwaiger Kontrollen bei der Ausfertigung des Begleitpapiers, während der Beförderung oder im Bestimmungslager. Erfolgt die Beförderung unter Verschlusssicherung, so ist die Art der Verschlüsse einschließlich ihrer Anzahl und ihrer Seriennummer anzugeben.

0. Exemplar für ...

Anzugeben sind die fortlaufende Nummer des Exemplars des Vordrucksatzes und der Empfänger des jeweiligen Exemplars.

III. AUSFERTIGUNG DES BEGLEITPAPIERS

Das Begleitpapier besteht aus fünf Exemplaren:

1. Exemplar für den Versender
2. Exemplar für die zuständigen Behörden des Abgangslands
3. Exemplar für den Empfänger
4. Exemplar für die zuständigen Behörden des Bestimmungslands
5. Rückschein, den der Empfänger zur Bestätigung des Übergangs an den Versender zurückschickt.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

BEGLEITENDES VERWALTUNGSDOKUMENT

EXEMPLAR FÜR

1. ZUGELASSENER LAGERINHABER (VERSENDER)	2. BEZUGSNUMMER	3. DATUM	
4. ZUGELASSENER LAGERINHABER (EMPFÄNGER)	5. VERANTWORTLICHER FÜR DEN ZAHLUNGSVERKEHR		
	6. VERSENDUNGSLAND	7. BESTIMMUNGSLAND	
8. REFOERDERUNGSMITTEL			
9. WARENBEZEICHNUNG:- CONTAINERNUMMER - ANZAHL UND ART	10. KN-CODE	11. ROHMASSE	12. EIGEN- MASSE
	13. WERT		
14. WARENBEZEICHNUNG - CONTAINERNUMMER - ANZAHL UND ART	15. KN-CODE	16. ROHMASSE	17. EIGEN- MASSE
	18. WERT		
19. BEFÖRDERUNGSSTRECKE UND -ZEIT	20. AUSSTELLUNGSORT UND -DATUM - BEGLAUBIGUNG		

21. KONTROLLEN

--

ANHANG II

ERLÄUTERUNGEN ZUM HANDELSDOKUMENT

I. ALLGEMEINES

- a) Das Dokument ist in leserlicherlicher und haltbarer Schrift auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Werden Änderungen vorgenommen, so müssen die unzutreffenden Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Angaben hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und mit einem amtlichen Vermerk versehen werden.
- b) Das Dokument darf nur für eine einzige verbrauchssteuerpflichtige Warengattung verwendet werden.

II. AUSFERTIGUNG DES DOKUMENTS

Das Handelsdokument ist in fünffacher Ausfertigung zu erstellen (1 Original und 4 Kopien):

- 1. Ein Original für den Versender
- 2. Exemplar für die zuständigen Behörden des Abgangslands
- 3. Exemplar für den Empfänger
- 4. Exemplar für die zuständigen Behörden des Bestimmungslands
- 5. Rückschein, den der Empfänger zur Bestätigung des Übergangs an den Versender zurückschickt.

III. WICHTIGE HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES HANDELSDOKUMENTS GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE

a) Versender

- Anzugeben sind Name und Vorname oder Firma sowie die vollständige Anschrift des Versenders.
- Ist der Versender ein zum Lagerverkehr zugelassener Wirtschaftsteilnehmer, so ist seine Zulassungsnummer sowie seine Mehrwertsteuernummer anzugeben.
- Ist der Versender kein zum Lagerverkehr zugelassener Wirtschaftsteilnehmer, aber ein Mehrwertsteuerpflichtiger, ist die Mehrwertsteuernummer anzugeben.
- Ist der Versender weder ein zum Lagerverkehr zugelassener Wirtschaftsteilnehmer noch ein Mehrwertsteuerpflichtiger, sind die Angaben in Unterabsatz 1 ausreichend.

b) Datum

Anzugeben ist das Rechnungsdatum (das nicht unbedingt mit dem Versanddatum identisch sein muß) sowie das Datum der Übergabe der Waren.

c) Rechnungsnummer

Diese Nummer ist vom Versender anzugeben.

d) Empfänger

An dieser Stelle sind die entsprechenden Angaben gemäß Buchstabe a) für den Empfänger zu machen.

e) Besondere Hinweise

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren im Verfahren der bedingten Abgabenbefreiung versandt, muß das Handelsdokument den Hinweis "Warensendung im Verfahren der bedingten Abgabenbefreiung" enthalten.

f) Beförderungsmittel

Anzugeben sind Art, Staatszugehörigkeit und Kennzeichen des verwendeten Beförderungsmittels. Bei Umladung sind die verschiedenen Beförderungsmittel anzugeben.

g) Warenbezeichnung – Containernummer – Anzahl und Art

Anzugeben sind unverschlüsselt die Art der Waren (Wein, Whisky, Zigaretten, Dieseldieselkraftstoff usw.), die Nummer der Container, ihre Anzahl, Art der Verpackung (lose, in Flaschen, Kartons usw.). Anzugeben sind ferner

- bei alkoholischen Getränken Anzahl und Staffe- lung der Liter, tatsächlicher Alkoholgehalt (in Volumenprozent) bei einer Temperatur von 20 ° C;
- bei Mineralölen Anzahl der Liter und gegebenenfalls das Reingewicht in Kilogramm sowie die Temperatur in ° C;
- bei Tabakwaren
 - . für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten die Stückzahl
 - . für Rauch-, Kau- und Schnupftabak das Reingewicht in Kilogramm.

h) KN-Code

Anzugeben ist der der Ware entsprechende Code der Kombinierten Nomenklatur.

i) Wert

Anzugeben ist der Wert der verbrauchsteuerpflichtigen Waren.

FICHE D'IMPACT SUR LES PME ET L'EMPLOI

La présente proposition de directive visant au régime général ainsi qu'à la détention et à la circulation des produits soumis à accises est nécessaire dans le cadre de l'abolition des frontières fiscales et s'intègre dans l'ensemble des mesures prises pour l'achèvement du marché intérieur.

- I. Obligations administratives découlant de l'application de la présente directive pour les entreprises:
 - le document administratif ou le document commercial remplacent les documents existants qui sont établis pour l'essentiel par les opérateurs.
- II. Quels sont les avantages pour les entreprises?
 - néant.
- III. Y-a-t-il des inconvénients pour les entreprises en termes de coûts supplémentaires?
 - l'application de la présente directive n'entraînera aucun coût supplémentaire pour les entreprises.
- IV. Effets sur l'emploi:
 - néant.
- V. Les partenaires sociaux n'ont pas été consultés.
- VI. Une approche alternative moins contraignante n'est pas envisageable dans le cadre de l'abolition des frontières fiscales.

FICHE FINANCIERE

L'application de la présente proposition de directive n'aura pas d'incidence financière sur les ressources propres de la Communauté.